

10. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

6. Juli 1955

289/A.B.
zu 308 JAnfragebeantwortung

Zu der Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer und Genossen, betreffend Außerachtlassung der Flüchtlingskonvention, teilt Bundesminister für Inneres Helmer folgendes mit:

Noch vor Inkrafttreten der "Internationalen Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951" (Genfer Flüchtlingskonvention 1951) für Österreich wurden alle Sicherheitsbehörden in einem ausführlichen Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 25.I.1955 mit den Bestimmungen dieser Konvention vertraut gemacht und die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlassen. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß zur Entscheidung der Vorfrage, ob eine Person im Sinne dieser Konvention als Flüchtling anzusehen ist, die Sicherheitsbehörden alle Unterlagen zu prüfen und nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände nicht engerzig vorzugehen haben. Weiters wurde die Weisung erteilt, von einer Bestrafung politischer Flüchtlinge gemäß § 6 Verwaltungsstrafgesetz abzusehen.

Auf Grund des in der Anfrage erwähnten Vorfalles wurden die Bestimmungen dieses Erlasses den Sicherheitsdienststellen neuerlich zur strikten Beachtung in Erinnerung gebracht.

Es kann allerdings nicht übersehen werden, daß die Prüfung der Frage, ob es sich bei dem einzelnen illegalen Grenzgänger um einen politischen Flüchtling oder um eine Person handelt, die aus ganz anderen Gründen, beispielsweise Abenteuerlust oder um der Strafe wegen krimineller Taten zu entgehen, ihr Heimatland verlassen hat, in der Praxis auf große Schwierigkeiten stößt, da in der Regel nur die Angaben des Grenzgängers selbst zur Verfügung stehen.

Was den konkreten Fall des tschechoslowakischen Staatsangehörigen Ladislaus Pozgay anlangt, der am 26.V.1955 nach unbefugter Überschreitung der Grenze an der March auf österreichischem Gebiet aufgegriffen wurde, sei darauf verwiesen, daß gelegentlich einer zwischen österreichischen und tschechoslowakischen Organen kurz darauf stattgefundenen Grenzbesprechung von tschechoslowakischer Seite zur Kenntnis gebracht wurde, daß Pozgay wegen mehrerer schwerer krimineller Verfehlungen von den tschechoslowakischen Behörden gesucht werde und daß sie bereit seien, die diesbezüglichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Als die österreichischen Gendarmerieorgane den Genannten an dem ihm vom Arbeitsamt zugewiesenen Dienstplatz bei einem Landwirt in Stripfing aufzusuchen wollten, um ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben, mußten sie feststellen, daß er bereits nach zwei Arbeitstagen seinen Dienstplatz heimlich wieder verlassen hatte. Sein gegenwärtiger Aufenthalt konnte bisher nicht festgestellt werden.